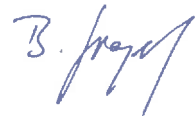


Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Zur 48. Änderung des FNP
Stadt Heiligenhafen / OH

Dr. Bodo Grajetzky

Husum, September 2023

Verfasser:



Dr. Bodo Grajetzky

Im Auftrag der

Stadt Heiligenhafen
Fachbereich 4 - Bauen
Markt 4-5
23774 Heiligenhafen

Inhaltsverzeichnis

1	VERANLASSUNG, VORHABEN	3
2	BESCHREIBUNG DER NUTZUNGSFLÄCHE.....	4
3	RELEVANZPRÜFUNG	6
3.1	Vogelschutz- und FFH-Gebiete	6
3.2	Kleingewässer, Biotope.....	8
3.3	Fledermäuse	8
3.4	Vögel	8
3.4.1	Groß- und Greifvogelarten, Brutkolonien.....	8
3.4.2	Lokale Brutvogelarten.....	11
3.4.3	Zugvögel.....	11
3.4.4	Rastvögel.....	12
4	PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	13
4.1	Mögliche Wirkungen von Gebäuden und Flächenversiegelung	13
4.2	Schädigung/Tötung von Individuen gem. § 44 I Nr. 1 BNatSchG	13
4.2.1	Fledermäuse	13
4.2.2	Brutvogelarten.....	14
4.3	Erhebliche Störungen gem. § 44 I Nr. 2 BNatSchG	14
4.3.1	Fledermäuse	14
4.3.2	Vögel.....	15
4.4	Schädigung / Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 I Nr. 3 BNatSchG	15
4.4.1	Fledermäuse	15
4.4.2	Vögel.....	15
5	VERMEIDUNGS- UND AUSGLEICHSMABNAHMEN.....	16

5.1	Bauzeitenregelung.....	16
5.2	Vermeidungsmaßnahmen	16
5.3	Ausgleichsmaßnahmen.....	16
6	BEWERTUNG UND FAZIT.....	17
7	LITERATUR.....	19

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1.1	Planzeichnung der Flächenabgrenzung und -nutzung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes. Auf der markierten Fläche ist neben dem Feuerwehr-Gelände ein Bauhof und ein Kindergarten-Areal mit entsprechender Randbegrünung geplant.	3
Abb. 2.1	Blick von der Autobahnböschung nach Nordwest auf die für die Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 48 beanspruchte Fläche (Feld mit Winterweizen). Im Hintergrund ist der Funkmast sichtbar, entlang der hinteren Gerade liegt der Höhenweg (fahrender LKW erkennbar) als nördliche Abgrenzung zu dem Gehölzsaum des Siedlungsbereichs von Heiligenhafen.....	4
Abb. 2.2	Winterweizen-Bestand mit den nördlichen und südlichen Randstrukturen: Rechts: Gehölzsaum der Wohngrundstücke, abgetrennt durch den dazwischen liegenden Höhenweg; Links: Böschung der Autobahn.....	5
Abb. 3.1	Das Plangebiet in Lagebeziehung zum Kriterium EU-Vogelschutzgebiete und deren Umgebungsbereiche, nach der aktuellen Fassung des Regionalplans für Windenergieplanungen (Großwindanlagen; MILI 2020).	7
Abb. 3.2	Verbreitung von Möwenkolonien und Großvogelarten im Umfeld des Plangebietes nach Datenrecherchen bei ornitho.de und der LANIS-Datenbank.....	10
Abb. 3.3	Zugwege der Wasservögel (links) sowie der Singvögel, Greifvögel und Tauben (rechts) durch Schleswig-Holstein. Die Lage des Plangebietes/Heiligenhafen ist mit einem grünen Kreis markiert (Koop 2010, verändert).....	12

1 VERANLASSUNG, VORHABEN

Die Stadt Heiligenhafen, Kreis Ostholstein plant die Einrichtung und Anlage einer Nutzfläche für den Gemeindebedarf (Feuerwehr, Kindergarten, Bauhof) im Rahmen der 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Heiligenhafen. Die ca. 4 ha große Fläche ist derzeit in landwirtschaftlicher Nutzung (intensiv genutzte Ackerfläche).

Der folgende Fachbeitrag zum Artenschutz prüft die Eignung dieses Standortes und die geplante Änderung der Flächennutzung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit.

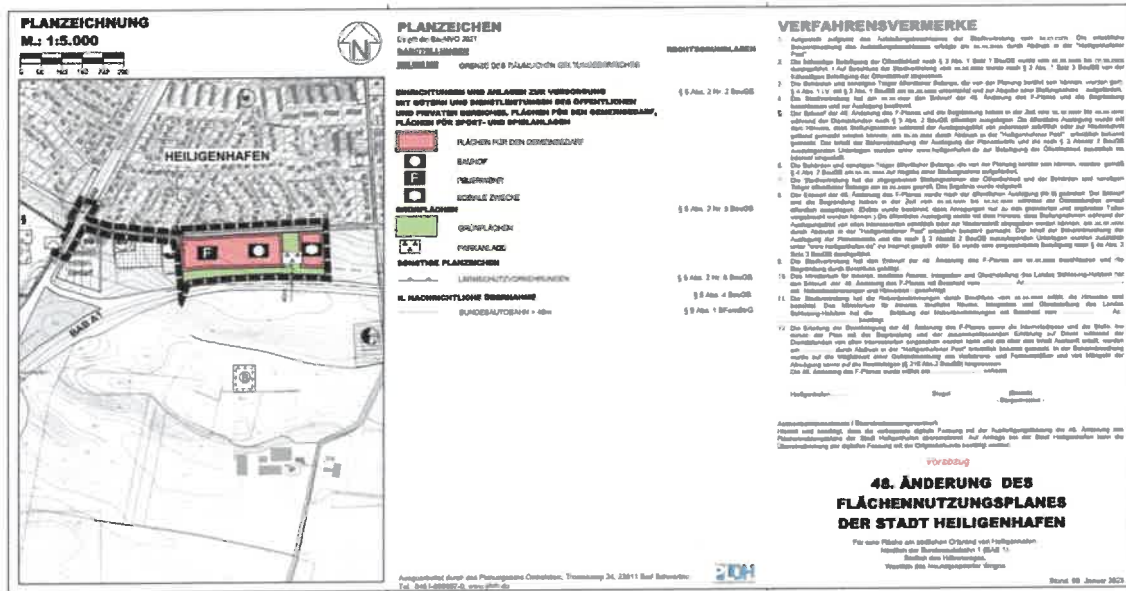


Abb. 1.1 Planzeichnung der Flächenabgrenzung und -nutzung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes. Auf der markierten Fläche ist neben dem Feuerwehr-Gelände ein Bauhof und ein Kindergarten-Areal mit entsprechender Randbegrünung geplant.

2 BESCHREIBUNG DER NUTZUNGSFLÄCHE

Die der 48. Flächennutzungsplan-Änderung zugrunde liegende Fläche befindet sich am südlichen Siedlungsrand der Stadt Heiligenhafen/OH. Die Planfläche wird im Süden durch den Wall der BAB A 1 abgegrenzt, an der Nordflanke verläuft der Höhenweg, eine schmale Straße, die in diesem Bereich z. Zt. unbefestigt ist. Direkt nördlich angrenzend liegen die Hausgrundstücke des südlichen Siedlungsrandes der Stadt Heiligenhafen, mit einem abschirmenden Gehölzgürtel. Im Westen grenzt ein Werksgelände eines Funkmastes an die Fläche, im Osten verläuft die Grenze durch den Bestand des Ackerschlagens. Die Fläche wird aktuell komplett als Acker (intensiver Ackerbau) genutzt, 2023 wurde dort Winterweizen angebaut. Die Fläche ist weitgehend frei von umgebenden Gehölzsäumen oder anderen ungenutzten Saumstrukturen, lediglich nach Süden hin befinden sich an dem Hang der Autobahnböschung ungenutzte Grasflächen und Ruderalflächen.



Abb. 2.1 *Blick von der Autobahnböschung nach Nordwest auf die für die Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 48 beanspruchte Fläche (Feld mit Winterweizen). Im Hintergrund ist der Funkmast sichtbar, entlang der hinteren Gerade liegt der Höhenweg (fahrender LKW erkennbar) als nördliche Abgrenzung zu dem Gehölzsaum des Siedlungsbereichs von Heiligenhafen.*



Abb. 2.2 Winterweizen-Bestand mit den nördlichen und südlichen Randstrukturen: Rechts: Gehölzsaum der Wohngrundstücke, abgetrennt durch den dazwischen liegenden Höhenweg; Links: Böschung der Autobahn.

3 RELEVANZPRÜFUNG

Die nachfolgende Relevanzprüfung verfolgt das Ziel, aus den in Schleswig-Holstein (potenziell) vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-RL bzw. der EU-VSch-RL diejenigen zu identifizieren, welche im Bereich des Plangebietes (potenziell) vorkommen und für die somit eine potenzielle Betroffenheit durch die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren besteht.

Aufgrund der geringen Größe, der Lage und der Vorbelastungen der beplanten Fläche durch intensive Agrarnutzung und Saumstrukturen geringer Qualität können relevante Wirkungen von Eingriffen für folgende, geschützte **Artengruppen des Anhang IV der FFH-RL** bereits an dieser Stelle ausgeschlossen werden, die somit im weiteren Prüfverfahren nicht mehr berücksichtigt werden:

- **Pflanzenarten** (fehlende Habitateignung, keine Vorkommen)
- **Wirbellose** (Insekten, Spinnentiere): Fehlende Habitateignung, keine Vorkommen
- **Amphibien** (Keine Laich-, Winter- und Wanderhabitate vorhanden, keine Vorkommen)
- **Säugetierarten** Biber, Fischotter und Haselmaus (keine Habitate, keine Vorkommen)

Die artenschutzrechtliche Prüfung umfasst somit die noch verbleibenden, im oder im Umgebungsbereich des Plangebiets vorkommenden Artengruppen der **Fledermäuse** (alle Arten Anhang IV der FFH-RL) sowie die der **Vögel** (Brut-, Zug- und Rastvogelarten, alle Arten EU-VSch-RL)

Bzgl. der Wirkungen auf Naturschutzgebiete erfolgt eine Prüfung der in der Umgebung vorhandenen Gebiete und deren Schutz- bzw. Erhaltungsziele sowie vorkommender Artengruppen.

3.1 Vogelschutz- und FFH-Gebiete

Das nächste und räumlich relevante EU-Vogelschutzgebiet im Betrachtungsraum um das Plangebiet ist die Insel Graswarder mit seinen Umgebungsbereichen nördlich von Heiligenhafen. Dessen „Umgebungsbereich 300 bis 1.200 m von Vogelschutzgebieten“ nach den Kriterien des aktuellen Regionalplans für Großwindanlagen (MILI 2020) überdeckt nach Süden hin auch weite Teile des Siedlungsraums von Heiligenhafen, erreicht das Plangebiet aber nicht (s. Abb. 3.1). Die Abgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes mit seinem Umgebungsbereich überlagert vollständig das entsprechende FFF-Gebiet, als auch das Areal des gleichnamigen Naturschutzgebietes. Weitere, den Artenschutz betreffende Schutzgebiete sind im Umgebungsraum des Plangebietes nicht eingerichtet.

Die Schutz- und Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes betreffen die verschiedenen Habitattypen und Meeres-Lebensräume der Insel Graswarder mit seinen vorkommenden Brut- Zug- und Rastvogelarten und sind daher auch räumlich auf diese innerhalb der Gebietsabgrenzung liegenden Lebensräume beschränkt und konzentriert. Für den großräumiger verbreiteten Vogelzug in diesem Gebiet ist der Umgebungsbereich als Pufferzone vorgesehen. Eine räumliche bzw. funktionale Beziehung zu dem durch das dazwischen liegende Stadtgebiet von Heiligenhafen liegt nicht vor.

Die Schutzziele der vorkommenden Zielvogelarten sowie auch die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes werden somit durch die Vorhaben im Plangebiet nicht beeinträchtigt. Eine weitere, vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt daher nicht.

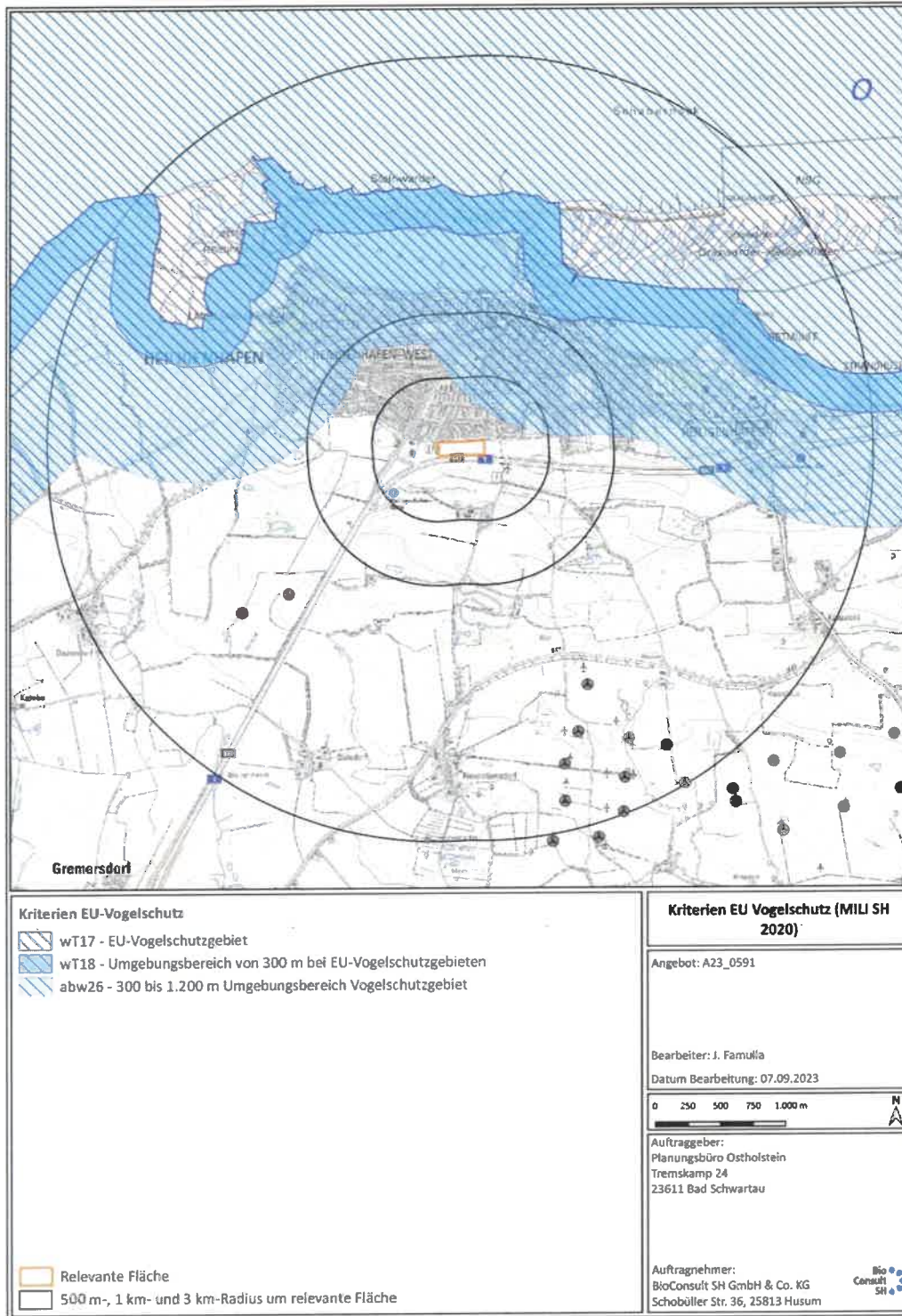


Abb. 3.1 Das Plangebiet in Lagebeziehung zum Kriterium EU-Vogelschutzgebiete und deren Umgebungsbereiche, nach der aktuellen Fassung des Regionalplans für Windenergieplanungen (Großwindanlagen; MILI 2020).

3.2 Kleingewässer, Biotope

Es befinden sich keine Kleingewässer oder andere Biotope im oder im Umgebungsraum des Plangebietes.

3.3 Fledermäuse

Von den 15 in Schleswig – Holstein vorkommenden Fledermausarten (FÖAG 2011) sind folgende drei Arten aus drei Gattungen weit verbreitet und ein Vorkommen aufgrund ihrer Verbreitung (u.a. Datenabfrage LANIS & LfU 2023) auch im Bereich Plangebietes möglich:

- *Eptesicus* (Breitflügel-Fledermaus),
- *Pipistrellus* (Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus),
- *Nyctalus* (überwiegend Großer Abendsegler).

Es existieren keine Fortpflanzungsquartiere auf bzw. in der Umgebung der Fläche. Vorkommen der genannten Arten sind aber aufgrund von Nahrungsflügen (Flugrouten) und in der Migrationsperiode durch ziehende Individuen (v. a. Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler) möglich. Eine **potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit** von Individuen der Gruppe der Fledermäuse des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist daher gegeben.

3.4 Vögel

3.4.1 Groß- und Greifvogelarten, Brutkolonien

Nach den Kontrollen vor Ort sowie den Datenrecherchen (s. u.) brütet keine Art im oder dem Umfeld des Plangebietes (Abb. 3.2). Die einzigen dieser Arten, die regelmäßig in Getreidefeldern brüten können, sind **Rohrweihe** und **Wiesenweihe**. Das Plangebiet ist allerdings als Brutstandort für diese Arten ungeeignet, da die erforderlichen umgebenden Strukturen für die Nahrungssuche (bevorzugt großflächiges Extensiv- oder Feuchtgrünland, strukturreiche Saumstrukturen) fehlen und die Vorbelastungen durch die direkt angrenzenden Gewerbeflächen und Wohngebiete sowie die BAB A1 zu einer Entwertung als Brut- und Nahrungshabitat führen.

Die Datenrecherchen zu vorliegenden Brutstätten bei ornitho.de und der LANIS-Datenbank ergaben einzelne Brutansiedlungen von Rohr- und Wiesenweihe südlich des Plangebietes und der BAB A1 in Abständen von 2,5 bis 3 km. Auch wenn die Aktionsräume dieser beiden Arten durch die teilweise weiten Nahrungssuchflüge das Plangebiet theoretisch erreichen können, ist eine funktionale räumliche Verbindung aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen und Attraktivität des Plangebietes auszuschließen.

Im Bereich des EU-NSchG Graswarder, befinden sich mehrere, z. T. große **Möwenkolonien**, u. a. eine langjährige Sturmmöwen-Kolonie (Abb. 3.2). Daneben existieren aber auch einzelne kleine Kolonien von Silber- und Sturmmöwen im Stadtgebiet von Heiligenhafen auf Industrieflächen. Aus Raumnutzungs-Erfassungen der Sturmmöwe der Graswarder Kolonie wurde ermittelt, dass Brutvögel regelmäßig lange Nahrungsflüge von 3 km und mehr über das Stadtgebiet zur Mülldeponie

Klausdorf durchführen (allerdings ist nicht bekannt, ob die Möwen die Deponie aktuell noch nutzen/nutzen können). Das Plangebiet liegt innerhalb dieser Flugroute. Die als Acker genutzte Fläche ist allerdings als Nahrungsfläche für Möwen allenfalls während der Umbruch- und Pflugarbeiten temporär geeignet. Die Fläche ist auch im Kontext des Gesamtangebotes an Ackerflächen und anderen Nahrungsquellen im Umgebungsraum für die Brutvögel der Kolonien nicht von Bedeutung.

Südlich der BAB A1 schließt sich an das Plangebiet eine großräumige Agrarlandschaft mit vorwiegendem Ackerbau und teilweise umgebenden Knickstrukturen an. Dort sind vereinzelt weitere Brutplätze von Groß- und Greifvogelarten zu erwarten (z. B. Mäusebussard, Rabenkrähe), von denen keine systematischen Erfassungsdaten vorliegen. Da keine Brutplätze im Nahbereich des Plangebietes liegen bzw. Brutansiedlungen aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht möglich sind, sind diese Arten von dem Vorhaben nicht relevant betroffen und werden daher keiner weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen.

Keine der der potenziell vorkommenden Groß- und Greifvogelarten sowie der Möwenkolonien brütet im Umfeld des Plangebietes bzw. reicht mit deren Aktionsräumen oder Nahrungsgebieten an das Plangebiet heran. Die innerhalb des 3 km Umgebungsradius nach den Datenrecherchen vorkommenden Möwenarten sowie die Rohrweihe und die Wiesenweihe sind durch die geplanten Flächennutzungen nicht (potenziell) betroffen und werden daher keiner weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen.

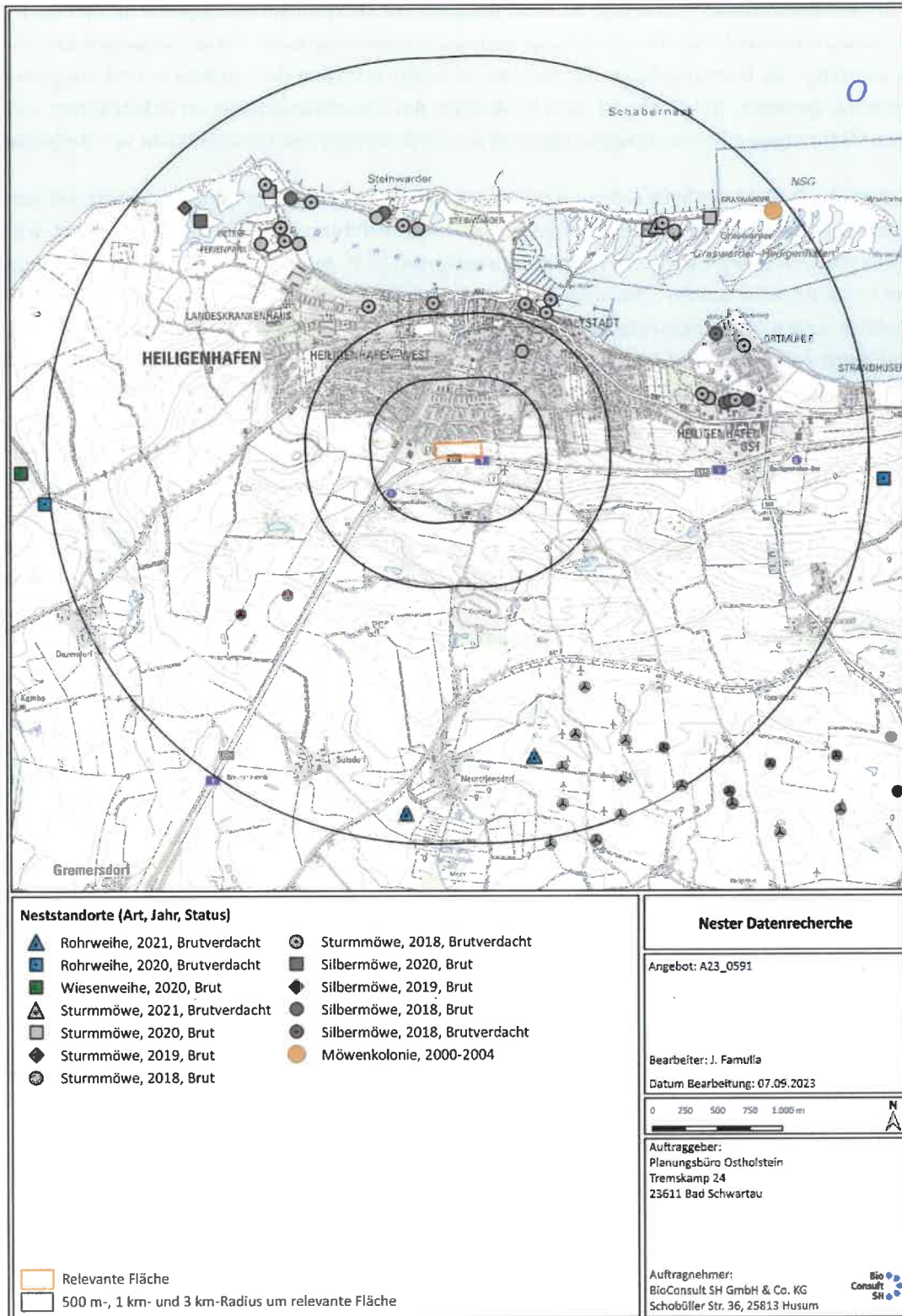


Abb. 3.2 Verbreitung von Möwenkolonien und Großvogelarten im Umfeld des Plangebietes nach Datenrecherchen bei ornitho.de und der LANIS-Datenbank.

3.4.2 Lokale Brutvogelarten

Die Ackerfläche ist nur für wenige Brutvogelarten potenziell geeignet. Neben den bereits behandelten Greifvogelarten Rohrweihe und Wiesenweihe (s. Kap. 3.4.1), sind Feldlerche und Schafstelze die Brutvogelarten des Offenlandes, die grundsätzlich auch intensive Getreidekulturen besiedeln können. Bei der Flächenkontrolle am 26.06.23 wurde kein Brutrevier und kein Hinweis auf eine Anwesenheit dieser Brutvogelarten festgestellt. Das betrifft auch die Randsäume der Fläche, die aber aufgrund fehlender Habitatstrukturen für Brutvogelarten der Saumzonen (z. B. Goldammer, Sumpfrohrsänger, Fitis, Zilpzalp) keine geeigneten Brutbedingungen stellen. Auch für eine benachbart, 13,6 ha Ackerfläche direkt an der Südseite der BAB A1 wurden im Rahmen einer Brutvogelkartierung aus 2020 als einzige Offenlandarten Feldlerche und Schafstelze mit jeweils nur einem Brutrevier festgestellt. Weitere Brutvorkommen waren auf die dort allerdings auch struktureich entwickelten Saumstrukturen beschränkt (GÖRRISSEN 2019).

Es sind demnach auf der Fläche des Plangebietes, wenn überhaupt, nur Einzelreviere der Offenlandarten Feldlerche und Schafstelze zu erwarten. Es ist damit allerdings eine **potenzielle Betroffenheit** der Gilde der Offenlandarten (Feldlerche, Schafstelze) gegeben, so dass für diese eine vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt (s. Kap. 4.2.2 ff.).

3.4.3 Zugvögel

Das Plangebiet liegt innerhalb der als landesweit bedeutsame Zugachse eingestuften Halbinsel Wagrien. Diese stellt die räumliche Verlängerung der Vogelfluglinie über Fehmarn dar. Die Haupt- oder Nebenzugrouten führen aber nicht direkt über das Plangebiet hinweg, sondern verlaufen entlang der Ostseeküste (Wasservogelzug) und landeinwärts über die zentralen und Südwest-Flanken Wagriens (Abb. 3.3). Die Fläche liegt mit einer Distanz von etwa 3 km im „Zugschatten“ der Ostseeküste, von der sie durch das gesamte Stadtgebiet Heiligenhafens abgeschottet wird. Aufgrund dieser Lage und der im Vergleich der beim Vogelzug genutzten Flächen- bzw. Raumgrößen über der Ostsee sehr geringen Größe ist sie als Vogelzuggebiet nicht von Bedeutung. Auch die geplanten Gebäude werden keine Höhen erreichen, die in die Zughöhen des Tag- und des Nachtzuges reichen (nur in seltenen Ausnahmen ist konzentrierter Vogelzug in Höhen < 50 m zu erwarten). bzw. nicht über die Bestandshöhen der benachbarten Siedlungs- und Gewerbebauten herausragen. Eine potenzielle Betroffenheit des Vogelzugs durch die geplanten Vorhaben im Plangebiet kann demnach ausgeschlossen werden. Es erfolgt daher **keine weitere, vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung**.



Abb. 3.3 Zugwege der Wasservögel (links) sowie der Singvögel, Greifvögel und Tauben (rechts) durch Schleswig-Holstein. Die Lage des Plangebietes/Heiligenhafens ist mit einem grünen Kreis markiert (Koop 2010, verändert).

Das Gebiet liegt zudem mit ca. 3 km relativ dicht an der Ostseeküste, von der es allerdings durch das Stadtgebiet Heiligenhafens räumlich abgegrenzt wird. Es bleibt aufgrund der Lage der Fläche eine **potenzielle Betroffenheit** für die Artengruppen des Vogelzugs bestehen. Es erfolgt daher eine, vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung (s. Kap. 4.2.2).

3.4.4 Rastvögel

Das Plangebiet ist aufgrund seiner Nutzung als Intensivacker und seiner von Siedlungs-, Gewerbe- und Flächen und der Lage direkt an der BAB A1 als Rastvogelgebiet nicht geeignet. Auch in der weiteren Umgebung des Standortes finden sich keine bekannten bzw. geeigneten Flächen, die als dauerhafte Rastgebiete fungieren könnten. Es bestehen aufgrund der Lagebeziehungen auch keine potenziellen Flugkorridore zwischen möglichen Rastgebieten, die in einer regelmäßigen Nutzung des Plangebietes resultieren könnten. Somit ist eine **potenzielle Betroffenheit** bei dieser Artengruppe auszuschließen. Es erfolgt **keine weitere artenschutzrechtliche Prüfung**.

4 PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

4.1 Mögliche Wirkungen von Gebäuden und Flächenversiegelung

Durch die Errichtung der geplanten Betriebsgebäude und die entsprechende Infrastruktur (Zuwegung, Parkplätze), sowie durch den Betrieb sind grundsätzlich folgende Wirkungen auf Tierarten potenziell zu erwarten/zu prüfen:

- Zerstörung von Brutstätten von Vögeln durch die Flächenversiegelung der Bauten
- Verluste von Nahrungsgebieten von Vögeln und Fledermäusen
- Scheuch- und Barrierewirkungen durch die Gebäude sowie den Betrieb (visuelle und akustische Reize)

Artenschutzrechtlich sind die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG zu beachten

1. Schädigung/Tötung von Individuen gem. § 44 I Nr. 1 BNatSchG
2. Erhebliche Störungen gem. § 44 I Nr. 2 BNatSchG
3. Schädigung / Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 I Nr. 3 BNatSchG

4.2 Schädigung/Tötung von Individuen gem. § 44 I Nr. 1 BNatSchG

4.2.1 Fledermäuse

Alle Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten, die nach § 44 BNatSchG besonders zu beachten sind. Typische Jagdlebensräume sind i.d.R. gehölzreiche, reich strukturierte Landschaften wie z.B. Parks oder (Obst-) Gärten, Ufer von Teichen und Seen, Wälder, Waldränder und Waldwege. Da Fledermäuse keine Nester bauen, sind sie auf bereits vorhandene Unterschlupfmöglichkeiten angewiesen. Nach ihrer biologischen Funktion kann man folgende Quartiertypen unterscheiden: Winter-, Tages- und Zwischenquartier, Wochenstubenquartier, Paarungsquartier (Sommerquartier) (Schober & Grimmberger 1998).

Die Habitatstrukturen für Fledermäuse im Bereich des Plangebietes sind aufgrund der Vorbelastungen der intensiven Ackernutzung sowie der Lage direkt an der BAB A1 und des Stadtgebietes stark limitiert. Quartiermöglichkeiten sind auf der Fläche nicht vorhanden, diese sind auf die Wohngebäude des Stadtrandes beschränkt und durch die Bauweise moderner und renovierter Häuser auch nur begrenzt. Die Gehölzbepflanzung des Südrandes der Grundstücke bietet aufgrund des zu geringen Alters und fehlender Strukturen baumbewohnenden Fledermausarten keine Quartiermöglichkeiten. Die Ackerfläche selbst ist auch als Nahrungshabitat für Fledermäuse ungeeignet. Die weitgehend fehlenden Habitatstrukturen der Saumzonen bieten ebenfalls keine geeigneten Jagdbedingungen. Flugrouten könnten allenfalls an dem parallellaufenden Gehölzsaum der nördlich anschließenden Wohngrundstücke am Höhenweg liegen, auch diese betreffen aber die Ackerfläche nicht.

Somit werden Fortpflanzungsstätten bzw. andere Quartiere (Sommerquartiere, Tageseinstände, Winterquartiere) von Fledermäusen und deren Jungtieren durch die Änderung der Flächennutzung sowie den Bau der Gebäude und deren Infrastruktur **nicht beeinträchtigt bzw. zerstört**.

Als Fazit ist demnach festzustellen, dass durch die Änderung der Flächennutzung ein **signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Fledermausindividuen ausgeschlossen** werden kann.

4.2.2 Brutvogelarten

Als potenzielle Brutvogelarten können lediglich **Feldlerche** und **Schafstelze** in Einzelrevieren auftreten. Vermutlich sind die Vorbelastungen aber auch durch die BAB A1 und die angrenzenden Wohngebiete zu groß für Ansiedlungen.

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko / signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Zuge der Änderung der Flächennutzung und der Baumaßnahmen kann für Feldlerche und Schafstelze ausgeschlossen werden, der Verbotstatbestand der vorsätzlichen **Tötung von Individuen nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (1) tritt nicht ein**.

Weitere Vogelarten, insbesondere streng geschützte **Groß- und Greifvogelarten** kommen am oder im Umfeld des Plangebietes nicht vor (Kap. 3.4.1).

4.3 Erhebliche Störungen gem. § 44 I Nr. 2 BNatSchG

4.3.1 Fledermäuse

Grundsätzlich könnten Barrierewirkungen durch die geplanten Bauwerke dort bestehen, wo wichtige Flugrouten der Fledermäuse liegen, z. B. Jagdrouten entlang von linearen Gehölzstrukturen. Diese können baubedingt temporär oder aber auch dauerhaft durch die Anlage und den Betrieb der geplanten Gewerbe und Institutionen auftreten.

Es sind auf der Planfläche keine bedeutsamen Flugrouten vorhanden. Der nördlich entlang des Höhenweges und parallel zur Planfläche verlaufende Gehölzsaum der Abschirmung der Wohngrundstücke ist grundsätzlich als Flugroute geeignet, es fehlen aber Begleitstrukturen wie blütenreiche Kraut- oder Ruderalsäume, die diesen zu einem bedeutsamen Nahrungshabitat aufwerten würden. Erhebliche Scheuchwirkungen von Vertikalstrukturen, die zu messbaren Meidereaktionen bei Fledermäusen führen, sind bislang nicht nachgewiesen, auch wenn der Kenntnisstand hier noch nicht umfassend ist. Die geplanten Gebäude auf der Planfläche werden aber keine bedeutsamen Scheuchwirkungen erzeugen, die Fledermäuse von der Nutzung der Gehölzreihe abhalten oder nachhaltig stören, zumal der dazwischen liegende Höhenweg als Abstandspuffer wirkt, an dem die Fledermäuse entlang fliegen können.

Erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen von Fledermäusen beeinträchtigen können, treten durch das Vorhaben nicht auf, der **Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 tritt nicht ein**.

4.3.2 Vögel

Erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der die Fläche potenziell besiedelnden Brutvogelarten beeinträchtigen, treten durch das Vorhaben nicht auf. Störungen von einzelnen Individuen treten allenfalls während der Brutperiode im Zeitraum der Baumaßnahmen auf, sofern auf der Fläche dann Brutvögel anwesend sind. Diese können ggf. durch eine **Bauzeitenregelung** (Ausschlusszeit Brutperiode 01.03. bis 15.08.; Abstimmung mit der UNB erforderlich, s. Kap. 5.1) vermieden werden. Ansonsten ist durch Kontrollen oder durch Vergrämnungsmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass sich vor Baubeginn keine Brutvögel auf der Fläche befinden. Generell gilt für die vorkommenden Arten Feldlerche und Schafstelze, dass diese ihre Brutstätten jährlich neu anlegen müssen und die Habitateignung auch von der landwirtschaftlichen Fruchtfolge abhängig ist. Daher ist davon auszugehen, dass diesen Arten großflächig genügend Ersatzlebensraum zur Verfügung steht, um ein Ausweichen zu gewährleisten und die Überbauung der Habitatfläche im Plangebiet zu kompensieren.

Unter Einhaltung bzw. Beachtung der möglichen Bauzeitenfenster bzw. Besiedlungskontrollen und ggf. Vergrämnungsmaßnahmen tritt der **Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 nicht ein**.

4.4 Schädigung / Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 I Nr. 3 BNatSchG

4.4.1 Fledermäuse

Mit der Umwandlung der Ackerfläche in eine Gewerbe-/Betriebsfläche werden keine Gehölze oder andere Strukturen entfernt oder geschädigt, so dass auch keine Quartiere, Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen betroffen sind. Der **Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3** der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt bei den Fledermäusen damit baubedingt und betriebsbedingt **nicht ein**.

4.4.2 Vögel

Mit der geplanten Anlage der Betriebsgebäude und der Infrastruktur werden keine Gehölze oder andere Strukturen entfernt oder geschädigt, die als Bruthabitate oder Ruhestätten für die lokalen Brutvögel dienen könnten. Die beiden Offenlandarten **Feldlerche** und **Schafstelze** könnten wie oben beschrieben, die Fläche mit Einzelrevieren besiedeln, Bruten sind aber aufgrund der Vorbelastungen unwahrscheinlich. Sollten doch ausnahmsweise Bruten im Baufeld liegen, sind diese durch die **Bauzeitausschlussfristen während der Brutperiode** geschützt. Da diese Arten zudem keine enge Nistplatzbindung aufweisen, sondern jährlich neue Nistplätze wählen, und aufgrund der Varianz der landwirtschaftlichen Flächenbearbeitung (hier Mahdtermine) auch die Flächen wechseln müssen, stehen im räumlichen Zusammenhang grundsätzlich ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung.

Der **Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3** der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt für die Offenlandarten, hier repräsentiert durch die Arten Feldlerche und Schafstelze, **nicht ein**.

5 VERMEIDUNGS- UND AUSGLEICHSMAßNAHMEN

5.1 Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen und Störungen gelten für die betroffenen Arten und ökologischen Gilden der Brutvögel nachfolgende Bauzeiteausschlussfristen (MELUND & LLUR 2017):

Bodenbrüter/Offenlandbrüter: 01.03. bis 15.08.

Es ist innerhalb des Vorhabens nicht geplant, Gehölze mit potenziellen Brutstätten von Gehölzfreibrütern/Höhlenbrütern zu entfernen. Daher gilt hier die Brutperiode vom 01.03. bis 15.08. als Bauzeiteausschlussfrist für Bodenbrüter und Offenlandarten. Alle Bautätigkeiten müssen demnach **außerhalb der Brutzeit**, in diesem Fall im Zeitraum vom 16.08. bis 28.(29) Februar stattfinden.

Abweichungen von dieser Regelung bedürfen einer Beantragung bei der UNB Kreis Ostholstein.

5.2 Vermeidungsmaßnahmen

Es sind keine weitere Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

5.3 Ausgleichsmaßnahmen

Es sind keine artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

6 BEWERTUNG UND FAZIT

Die Stadt Heiligenhafen, Kreis Ostholstein plant die Einrichtung und Anlage einer Nutzfläche für den Gemeindebedarf (Feuerwehr, Kindergarten, Bauhof) im Rahmen der 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Heiligenhafen. Der Eingriff erfolgt auf einer ca. 4 ha großen Fläche, die derzeit in ackerbaulicher Nutzung ist.

Der vorliegende Fachbeitrag zum Artenschutz hat die Eignung dieses Standortes und die geplante Änderung der Flächennutzung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit geprüft und bewertet.

Das Plangebiet besteht aus einer intensiv genutzten Ackerfläche (2023 Winterweizen-Anbau) und weitgehend fehlenden oder gering ausgeprägten Saumstrukturen. Zudem besteht eine hohe Vorbelastung durch die direkt angrenzende BAB A1 im Süden sowie im Norden durch die angrenzende Wohnbebauung des Stadtrandes von Heiligenhafen.

Die Relevanzprüfung ergab, dass durch die Nutzungsänderung und Bauvorhaben auf der Planfläche potenziell die Gruppen der Fledermäuse und Vögel betroffen sein können.

Es befinden sich keine Quartiere bzw. geeignete Quartierstrukturen für **Fledermäuse** auf bzw. im Umfeld der Planfläche. Fledermäuse können die Fläche allenfalls als Nahrungs- oder Transfergebiet nutzen, das Habitatpotenzial ist allerdings gering. Regelmäßige, aber keine konzentrierten Flugaktivitäten sind allenfalls entlang des Gehölmantels der Wohngrundstücke an der Nordseite des Plangebietes zu erwarten. Diese werden durch den geplanten Gebäudebau und die Infrastruktur nicht erheblich gestört.

Die durchgeführte Habitatpotenzialabschätzung sowie die Datenrecherchen ergaben, dass keine streng geschützten **Groß- und Greifvogelarten** auf der Fläche bzw. im Umfeld der Fläche vorkommen. Auch als Nahrungshabitat und Transfergebiet, z. B. für **Möwen** (v. a. Sturmmöwe, Silbermöwe) des NSG Graswarder auf dem Weg zur Mülldeponie Klausdorf, hat das Plangebiet keine Bedeutung. Als einzige Arten, die unter aktueller Ackernutzung potenziell mit einzelnen Brutpaaren auf der Fläche brüten können, kommen **Feldlerche** und **Schafstelze** in Frage. Das Habitatpotenzial für diese Arten ist gering und durch die Vorbelastungen der benachbarten BAB A1 und der direkt angrenzenden Siedlungsbereiche eingeschränkt (2023 keine Reviere, Prognose: beide Arten jeweils 0-1 Brutpaare).

Die **Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3** werden durch die geplanten Baumaßnahmen und den Betrieb **nicht berührt**, sofern für die potenziell siedelnden Brutvogelarten **Bauzeiten** berücksichtigt werden (Baumaßnahmen außerhalb der Brutperiode 01.03. – 15.08.).

Durch **Brutbestandskontrollen** kann vorab sichergestellt werden, dass sich **keine Brutpaare im Baufeld aufhalten**. Mit **Vergrämnungsmaßnahmen** (Flutterbänder) können Brutansiedlungen im Baufeld verhindert werden. Diese Maßnahmen sind mit der UNB Kreis OH abzustimmen.

Es sind **keine weiteren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen** und **keine artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen** vorzusehen.

Die vorliegende fachgutachterliche Stellungnahme kommt zu dem Schluss, dass für Fledermäuse und Vogel unter Umsetzung und Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ein relevantes Konfliktpotenzial bzgl. der Belange des Artenschutzes ausgeschlossen werden kann.

Damit wird der **Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen** (Tötungsverbot, Störungsverbot, Schädigungsverbot von Brut- und Ruhestätten), § 44 (1), Abs. 1 bis 3 für die potenziell betroffenen Fledermausarten, aber auch für die hier nicht gesondert geprüften weiteren Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie, sowie der Gilden der Brutvögel, Zugvögel und Rastvögel **ausgeschlossen**.

7 LITERATUR

- DÜRR, T. (2022): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Staatliche Vogelwarte des Landesamtes für Umwelt Brandenburg (LfU)/Nennhausen (DEU), Stand: 17.06.2022.
- FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT (Hrsg.) - FÖAG (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten, (Autor: M. GÖTTSCHE). Im Auftrag des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein/Kiel (DEU), S: 216.
- HARTMANN, S., GÜNTHER, B., LÜDTKE, B., HOCHRADEL, K., SCHAUER-WEISSHAHN, H, BRINKMANN, R. (2021): Berücksichtigung von Fledermäusen bei der Errichtung von Kleinwindanlagen - Ein Experiment in Süddeutschland. BfN Schriften 604.
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) - LANU (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein. LANU SH Natur; 13, Flintbek (DEU).
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE - LBV SH (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen, Leitfaden. Kiel.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME & LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.; MELUR & LLUR (2016): Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches und des Prüfbereiches bei einigen sensiblen Großvogelarten - Empfehlungen für artenschutzfachliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von WEA. Kiel (DEU), Stand: Oktober 2016.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATURSCHUTZ UND DIGITALISIERUNG & LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.; MELUND & LLUR (2021): Standardisierung des Vollzugs artenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zulassung von Windenergieanlagen für ausgewählte Brutvogelarten. Arbeitshilfe zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange in Schleswig-Holstein.
- MINDERMAN, J., FUENTES-MONTEMAYOR, E., PEARCE-HIGGINS, J. W., PENDLEBURY, C. J. & PARK, K. J. (2014): Estimates and correlates of bird and bat mortality at small wind turbine sites. *Biodiversity and Conservation* 24/3, S: 467–482.
- MINDERMAN, J., PENDLEBURY, C. J., PEARCE-HIGGINS, J. W. & PARK, K. J. (2012): Experimental Evidence for the Effect of Small Wind Turbine Proximity and Operation on Bird and Bat Activity. *PLoS ONE* 7/7, S: e41177.
- SUDFELDT, C., DRÖSCHMEISTER, R., FREDERKING, W., GEDEON, K., GERLACH, B., GRÜNBERG, C., KARTHÄUSER, J., LANGGEMACH, T., SCHUSTER, B., TRAUTMANN, S. & WAHL, J. (2013): Vögel in Deutschland - 2013. DA, BfN,LAG VSW/Münster.

THOMSEN, K. M., HARTMANN, S., REERS, H., SCHAUER-WEISSHAHN, H., LÜDTKE, B., REINHARD, H., HOCHRADEL, K., BRINKMANN, R., EVERS, A., SCHMIDT, L., SOHLER, J., KORNER-NIEVERGELT, N. & HÖTKER, H (2020): Berücksichtigung von Artenschutzbelangen bei der Errichtung von Kleinwindenergieanlagen. BfN Skripten 2020. Bundesamt für Naturschutz - Konstantinstr. 110, 53179 Bonn. URL: www.bfn.de